



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0024 - 0029, DOK 185.6/017-BSG

**Zulässigkeit der Feststellungsklage - Rechtskraftwirkung des
Feststellungsurteils - BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 64/83**

Zulässigkeit der Feststellungsklage - Rechtskraftwirkung des
Feststellungsurteils;

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 64/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 64/83 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Feststellungsklage - Rechtskraftwirkung des
Feststellungsurteils:

1. Eine Klage auf Feststellung, ob bestimmte Gesundheitsstörungen
Folgen eines Arbeitsunfalls sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG), ist
grundsätzlich zulässig; bei einem solchen Antrag ist das
Rechtsschutzbedürfnis stets vorhanden, auch wenn daneben Rente
begehrt wird. Der Antrag auf Anerkennung bestimmter
Gesundheitsstörungen als Unfallfolgen (Feststellungsantrag) ist
gerade im Hinblick auf die Heilbehandlung (§§ 556 ff. RVO) von
Bedeutung (vgl. BSG 1964-06-25 10 RV 835/61 = BSGE 21, 167).
2. Ergibt sich die materielle Rechtskraft für einen
Feststellungsantrag nicht aus der Urteilsformel, so sind die
Urteilsgründe zur Feststellung des Umfanges der Rechtskraft
heranzuziehen.